

BETRIEBSSATZUNG

für die Verbandsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben

Abwasserbeseitigungseinrichtungen

vom 30. November 2018

Der Verbandsgemeinderat Waldfischbach-Burgalben hat auf Grund der §§ 24 und 86 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes	1
§ 2 Name des Eigenbetriebes	2
§ 3 Stammkapital.....	2
§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers	2
§ 5 Aufgaben des Werksausschusses	3
§ 6 Bürgermeister	3
§ 7 Werkleitung	4
§ 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung	5
§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	5

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.
- (2) Der Zweck des Eigenbetriebes ist es,
 - das Schutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen;
 - das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben

- (3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: **Verbandsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben –Abwasserbeseitigungseinrichtungen-**.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt: 1.000.000 €

§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; dies sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung
4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten, das sind alle Beträge soweit sie 30.000 € übersteigen,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Beschlüsse über Satzungen,
7. die Sätze und Tarife der privatrechtlichen Entgelte sowie alle allgemeinen Tarife des Versorgungsgebietes,
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5 Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werksausschuss. Die Mitglieder des Werksausschusses müssen die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen. Die Anzahl der Ausschussmitglieder sowie die Zusammensetzung des Werksausschusses ist in der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben festgesetzt.
- (2) Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werksausschuss insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Absatz 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Absatz 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 5.000 € übersteigen,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
 4. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von über 500 €, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen können der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 7 Werkleitung

- (1) Es werden ein Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfall) bestellt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes, d.h. sie nimmt die selbstständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen in Absprache mit dem Bürgermeister
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 4. der Einsatz des Personals,
 5. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
 6. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 7. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
 8. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigt,
 9. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 500 €.
- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Verbandsgemeinde nach außen.

§ 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Absatz 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Absatz 2 Satz 1, 2 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verwaltung der Verbandsgemeinde hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Verbandsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben Abwasserbeseitigungseinrichtungen vom 07.07.2008 außer Kraft.

Waldfischbach-Burgalben, den 30. November 2018

gez.

(Lothar Weber)
Bürgermeister